DER ARZNEIMITTELBRIEF

Jg. 33, S. 32a; Ausgabe 04 / 1999

Leserbrief: BCG-Impfung

Fragen von Dr. H.S. aus Stuttgart: >> In Ihrem Artikel über die wichtigsten Impfungen für Auslandsreisende (AMB 1998, **32**, 65) vermisse ich Bemerkungen zu Indikation und Wirksamkeit der BCG-Impfung (hinsichtlich Lungen-Tbc und tuberkulöser Meningitis), speziell bei Kindern. **Antwort:** >> Ab März 1998 empfiehlt die STIKO (Ständige lmpfkommission) die BCG-Impfung – auch als Indikationsimpfung – nicht mehr. Die entsprechende Formulierung lautet: „Die Impfung mit dem derzeit verfügbaren BCG-Impfstoff wird nicht empfohlen."

Ältere Kinder (12 bis 18 Jahre), auch wenn sie für längere Zeit in ein Gebiet mit hoher Tuberkulose-Prävalenz reisen wollen, benötigen keine BCG-lmpfung, auch dann nicht, wenn sie im Tuberkulin-Test negativ reagieren.

Auch eine Chemoprophylaxe mit INH ist für Reisende in die erwähnten Gebiete nicht sinnvoll. Lediglich der Kontakt zu einem diagnostisch gesicherten Tuberkulösen verpflichtet zu einer dreimonatigen INH-Chemoprophylaxe.

Über die „Erfolgsrate" der BCG-Impfung gibt es zahlreiche Studien mit recht unterschiedlichen Ergebnissen. Eine kürzlich durchgeführte Metaanalyse der bisherigen prospektiven Studien kommt rechnerisch zu einer ungefähren Schutzwirkung von 60%, wobei die Lungentuberkulose mit 50% schlechter abschneidet als die postprimäre Generalisation (Meningitis tuberculosa und Miliartuberkulose) mit bis zu 80%. Eine 1996 publizierte, sehr gründliche Analyse des Center of Disease Control, Atlanta, kommt zu dem Schluß, daß eine protektive Wirkung einer BCG-Impfung bei Erwachsenen bisher nicht bewiesen wurde, daß dagegen bei Kindern eine Schutzwirkung sehr wahrscheinlich ist. Unstrittig ist die Notwendigkeit eines verbesserten Impfstoffs gegen Tuberkulose. Die wissenschaftlichen Bemühungen in dieser Richtung sind in vollem Gang.

Literatur

DGPI-Handbuch – Infektionen bei Kindern und Jugendlichen. 2. erw. und neu bearb. Auflage. Futuramed Verlag, München 1997.

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nur mit Genehmigung der Herausgeber des ARZNEIMITTELBRIEFS gestattet.